

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 3	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.01.2018	Jahrgang 2018
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

04.01.2018	Stadt Kierspe	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg.....	22
10.01.2018	Stadt Menden (Sauerland)	Kreis der Vertretungsberechtigten der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden.....	23
11.01.2018	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung der Ratssitzung am 22.01.2018.....	24
08.01.2018	Stadt Hemer	Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen.....	25
09.01.2018	Märkischer Kreis	Allgemeinverfügung zur Bejagung von gesamten Schwarzwild im Märkischen Kreis.....	26
09.01.2018	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung der Ratssitzung am 22.01.2018.....	26
15.01.2018	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“.....	27
12.01.2018	Stadt Meinerzhagen	Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“.....	29
12.01.2018	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss 2016.....	30
12.01.2018	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich der nördlichen Königstraße zwischen Böhler Weg und Grünestraße.....	32
15.01.2018	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung.....	32
15.01.2018	Stadt Iserlohn	Tagesordnung der Ratssitzung am 23.01.2018.....	32
15.01.2018	Jagdgenossenschaft Beckum	Tagesordnung der Versammlung am 23.01.2018.....	33



**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kierspe
für die Bezirksregierung Köln**

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -**

Köln, den 08.12.2017
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

**Flurbereinigung Klüppelberg
Az.: 33.43 - 5 11 06 -**

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Klüppelberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 20.12.2011 sowie des 1. Änderungsbeschlusses vom 07.01.2014 und des 2. Änderungsbeschlusses vom 06.06.2014 unterliegenden Flurstücke so festgestellt, wie sie ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Teilnehmer am 07. und 08. November 2017 in 51688 Wipperfürth, Altes Stadthaus, Marktplatz 15 und für die Nebenbeteiligten am 21. November 2017 im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln ausgelegen. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in einem Anhörungstermin am 10. November 2017 in 51688 Wipperfürth, Altes Stadthaus, Marktplatz 15 und am 21. November im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez. Rombey
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der nachfolgenden Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/klueppelberg

Kierspe, 04.01.2018

Der Bürgermeister
Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

Gemäß § 3 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) vom 16. November 2004 (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004) ist der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen (§ 9 Abs. 4 Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Immobilienervice Menden“).

Die Stadt Menden (Sauerland) hat folgende Personen beauftragt und bevollmächtigt, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 EigVO NW und des § 64 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), jeweils im Rahmen ihrer Tätigkeit als Beschäftigte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Immobilienervice Menden (ISM) für die nachfolgenden Geschäftskreise der Stadt Menden (Sauerland) tätig zu werden:

Name der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters:	Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Lieferung oder Leistung zum Gegenstand haben, bis einschl. Euro netto:	Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die eine Bauleistung zum Gegenstand haben, bis einschl. Euro netto:	Begründung von Verpflichtungen aufgrund von Verträgen, die Leistungen von Ingenieuren oder Architekten nach dem Leistungsbild der HOAI oder Inhalte, die eine Gebührenpflicht nach der Vermessungsgebührenverordnung NW zum Gegenstand haben, bis einschl. Euro netto:
Boecker, Wolfgang	-	-	5.000
Falk, Martina	10.000	-	-
Kaiser, Detlef	25.000	25.000	25.000
Lohse, Thomas	10.000	15.000	-
Majewski, Markus	25.000	25.000	25.000
Wüsthoff, Stefan	25.000	25.000	25.000
Menzel, Jelena	10.000	15.000	-
Reisloh, Stephan	25.000	25.000	25.000
Rapp, Iris	10.000	15.000	5.000
Unglaube, Anja	10.000	15.000	-
Schnabel, Britta	25.000	25.000	25.000
Neuhaus, Katharina	25.000	25.000	25.000
Wrede, Kathrin	25.000	25.000	25.000

Menden, 10.01.2018

gez. Schriever
Betriebsleiterin Immobilienervice Menden



11.01.2018

Bekanntmachung
der Stadt Meinerzhagen

Am 22.01.2018, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1 - 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen, eine Sitzung des Rates statt, zu der jedermann Zutritt hat.

P r o g r a m m

A) Stunde der Öffentlichkeit

B) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 13.11.2017
2. Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 18.12.2017
3. Bebauungsplan Nr. 75 „Hauptstraße/untere Kirchstraße“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 2a BauGB der Stadt Meinerzhagen;
hier: Aufstellungsbeschluss
4. 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Hohschlade“ der Stadt Meinerzhagen
hier: Aufstellungsbeschluss
5. Bekanntgaben und Anfragen

C) Stunde der Öffentlichkeit

D) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Sitzungsniederschrift Nr. 25 vom 13.11.2017
7. Sitzungsniederschrift Nr. 26 vom 18.12.2017
8. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 11.01.2018

gez.
Nesselrath

Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen und zur Datenübermittlung im Meldewesen

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen und Widerspruchsrechte

Gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in folgenden besonderen Fällen Auskunft aus dem Melderegister erteilen:

- 1.) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrade, derzeitige Anschriften und sofern eine Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
- 2.) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
- 3.) An Adressbuchverlage darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 3 zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademare-

platz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und Widerspruchsrechte

Gemäß § 42 BMG darf die Meldebehörde öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung und Widerspruchsrechte

Die Meldebehörden übermitteln auf Grund des § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Übermittelt werden Familienname, Vornamen und die derzeitige Anschrift.

Gemäß § 36 Abs. 2 BMG können die betroffenen Personen der Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im

Bürgerbüro der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zu erklären. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Hemer, 08.01.2018

Der Bürgermeister

Gez.
Michael Heilmann



Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) festgelegte Schonzeit für sämtliches Schwarzwild - ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter circa 25 kg - zur Verminderung des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) sowie zur Verminderung von Wildschäden im Märkischen Kreis mit sofortiger Wirkung bis zum 31.03.2021 aufgehoben.

II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Diese Verfügung mitsamt Begründung kann während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der unteren Jagdbehörde in Raum 336, 3. OG, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 erhoben werden. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 9. Januar 2018
Märkischer Kreis
Im Auftrag
gez.

Heedfeld
Ltd. Kreisrechtsdirektorin



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

26. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 22.01.2018, 17:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 04.12.2017
2. Anfragen der Einwohner
3. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht
4. Mitteilungen
5. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 04.12.2017
2. Auftragsvergabe
3. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts
4. Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Altena (Westf.) 09.01.2018

Dr. Hollstein
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 11.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

**Der Bebauungsplan Nr. 419 „Sondergebiet Bilveringsen“ ist nach den von der Verwaltung vorgeschlagenen Grundsätzen und innerhalb des vorgeschlagenen Geltungsbereiches gem. §§ 2 ff. BauGB aufzustellen.
Der Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs wird Bestandteil dieses Beschlusses.**

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umstrukturierung sowie für eine Erweiterung des ansässigen Bau- und Gartenmarktes zu schaffen.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Ortsteil Bilveringsen, im östlichen Stadtgebiet zwischen dem Reiterweg im Norden und der Mendener Landstraße im Süden. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gem. §§ 2 ff. BauGB aufgestellt und wird den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 193 „Bilveringsen“ ersetzen. Die Lage des Plangebiets ist aus der beigefügten Umrisszeichnung zu ersehen.

Für die interessierte Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 29.01.2018 bis 09.02.2018 einschließlich die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie Auswirkungen der Planung während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Stadt Iserlohn im Rathaus II –Bereich Stadtplanung-, Zimmer 134, zu informieren. Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planentwürfe auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit können bereits folgende umweltrelevante Informationen eingesehen werden:

- Die Begründung zum Bebauungsplan vom Büro „Planquadrat“
- Der Entwurf des Verkehrsgutachtens der Firma „Brilon Bondzio Weiser“
- Der Entwurf des Schallgutachtens der Firma „Brilon Bondzio Weiser“
- Das Einzelhandels-Verträglichkeitsgutachten der Firma „cima“

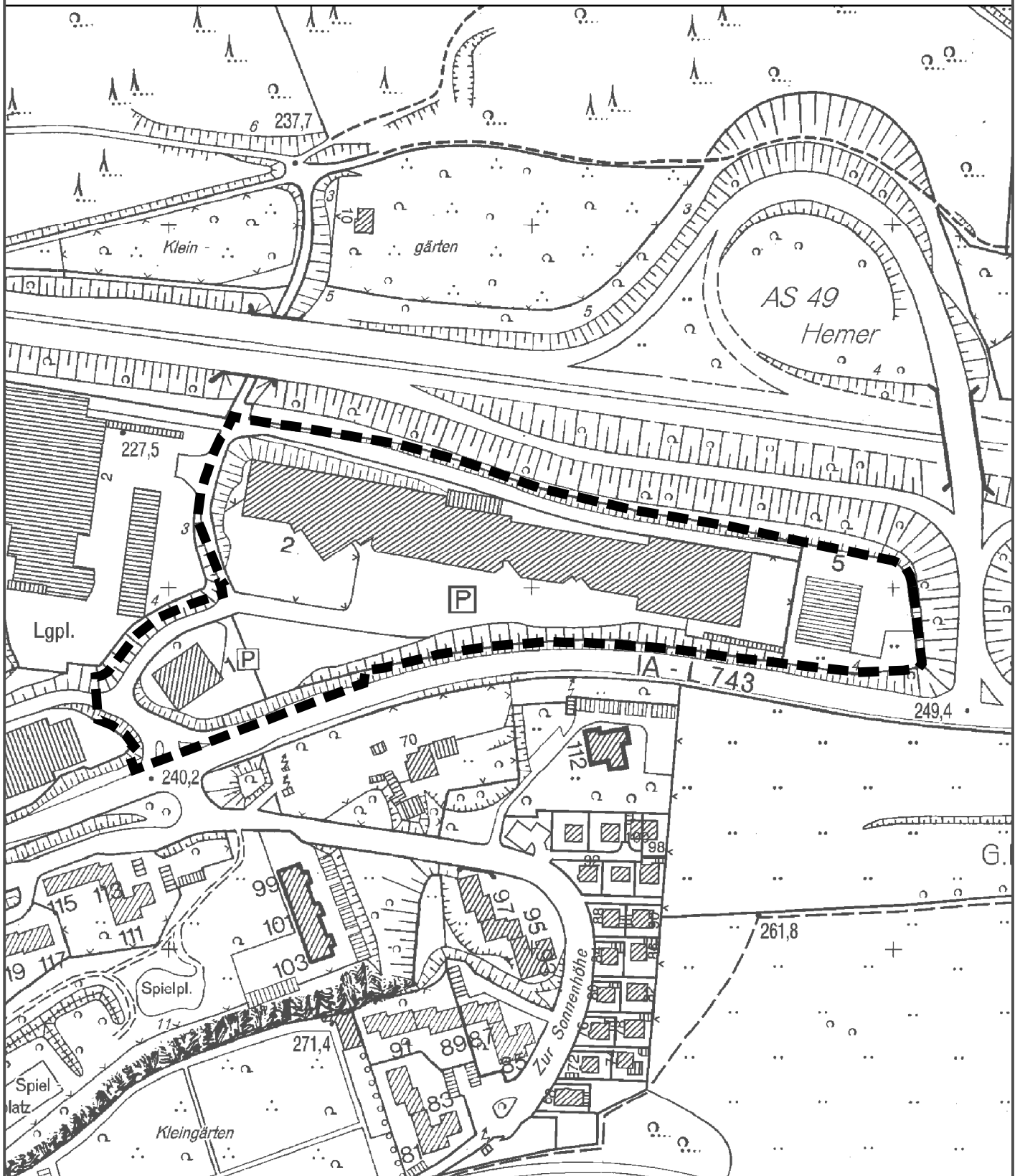
Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, 15.01.2018

STADT ISERLOHN

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 419 "Sondergebiet Bilveringsen"



Abgrenzung des Plangebietes ■■■■■■■■■■

BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

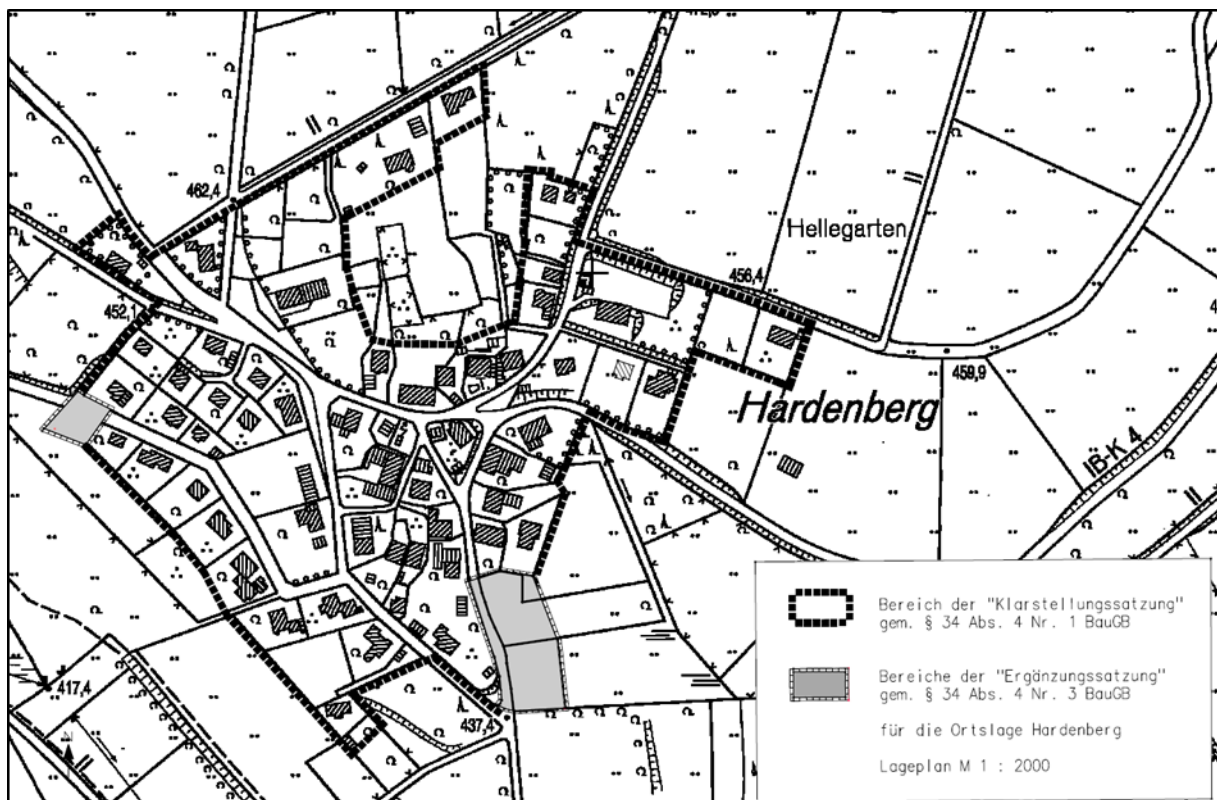
**Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)
mit Bekanntmachungsanordnung vom 12.01.2018**

I.

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung 1990 – (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), in der derzeit gültigen Fassung.

Die Lage und Abgrenzung der Geltungsbereiche der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ (Klarstellungsatzung) i. V. mit einer Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Hardenberg“ (Ergänzungssatzung) der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt einschließlich zugehöriger Begründung vom 20.11.2017 vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Satzung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 12.01.2018

Der Bürgermeister

gez.:
(Nesselrath)



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Lüdenscheid

1. Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde mit einer Bilanzsumme von 584.842.214,49 € und einem Jahresüberschuss von 1.409.911,03 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Finanzrechnung weist eine Verringerung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 2.083,35 € aus.

2. Daten des Jahresabschlusses 2016

Bilanz zum 31.12.2016

Aktiva

1. Anlagevermögen	544.123.271,79 €
2. Umlaufvermögen	24.924.046,64 €
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>15.794.896,06 €</u>
Summe	584.842.214,49 €

Passiva

1. Eigenkapital	180.201.720,59 €
2. Sonderposten	93.794.115,59 €
3. Rückstellungen	134.440.711,08 €
4. Verbindlichkeiten	161.111.447,59 €
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>15.294.219,64 €</u>
Summe	584.842.214,49 €

Ergebnisrechnung 2016

Erträge	226.188.353,60 €
<u>Aufwendungen</u>	<u>224.778.442,57 €</u>
Jahresergebnis	1.409.911,03 €

Finanzrechnung 2016

Einzahlungen	240.849.324,44 €
<u>Auszahlungen</u>	<u>240.851.407,79 €</u>
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.083,35 €

3. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss 2016 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 21.11.2017 angezeigt worden. Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat den Jahresabschluss mit Verfügung vom 29.11.2017 zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss und die Beschlussfassungen des Rates werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur öffentlichen Bekanntmachung des folgenden Jahresabschlusses im Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen, Rathausplatz 2b (Telekomgebäude), Zimmer 262, während der Dienststunden öffentlich aus und sind unter www.luedenscheid.de/haushalt.php im Internet verfügbar.

Lüdenscheid, 12.01.2018

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Bekanntmachung**Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich der nördlichen Königstraße zwischen Böhler Weg und Grünestraße**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014 S. 256) Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 12.01.2018

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
G. Bunge

**Amtliche Bekanntmachung**

Gemäß §45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S.509 und 1999 S.70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564) wird hiermit bekanntgemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

Frau Beatrix Schönekeß, Am Drillenbusch 52,
58638 Iserlohn,

die auf Platz 12 der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union - CDU - steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, weil Ratsmitglied Dr. Matthias Jakubanis, Peterstraße 12, 58636 Iserlohn, mit Wirkung vom 01.01.2018 aus der Vertretung der Stadt Iserlohn ausgeschieden ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. §39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 15.01.2018

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Dr.Ahrens

**Amtliche Bekanntmachung****Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**

Dienstag, 23.01.2018, 17.00 Uhr
Ratssaal des Rathauses, Schillerplatz 7, 58636
Iserlohn

Tagesordnung:**Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
3. Einwohnerfragestunde
4. Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
5. Alexanderhöhe - Erweiterung Parktheater
Bezug:
DS9/0974 - Überplanung der Alexanderhöhe, Massenstudie eines Anbaus an das Parktheater
DS9/1098 - Alexanderhöhe - Erweiterung Parktheater - Themenfeld Verkehr
DS9/1238 - Bebauungsplan Nr. 408 Alexanderhöhe gem. § 13 a BauGB

6. Mitgliederversammlung 2018 des Städtetages Nordrhein-Westfalen
7. Fortsetzung der Modernisierungs- und Renovierungsmaßnahmen im Städtischen Saalbau Letmathe
Bezug: DS 9/1265, DS 8/2627, DS 7/2563
8. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
9. Beantwortung von Anfragen

Hinweis:

Nach vorheriger Anmeldung (mindestens 1 Tag vor der Sitzung) bei der Stadtverwaltung Iserlohn (Tel. 217-2153) ist in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr während der Sitzung eine Kinderbetreuung möglich.

Nichtöffentliche Sitzung:

Im anschließenden nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden Personal-, Finanz- und Vertragsangelegenheiten beraten.

Iserlohn, den 15.01.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

8. Vorstandswahlen
 - a) des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b) der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Beckum gehören. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossenschaften vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Sitzung vorzulegen.

Balve, 15.01.2018

gez. Bathe
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Beckum

Einladung der Jagdgenossenschaft Beckum in der Stadt Balve

Am Freitag, dem 16. März 2018 findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Arnsberger Straße in Balve – Beckum, die Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Beckum der Stadt Balve statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Verlesen der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 17.03.2017
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Haushaltsplan 2018/2019
7. Pachtvertrag
 - Übertragung Pachtvertrag von H. Winfried Hagen auf H. Michael Rademske

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.